

# Änderungsantrag zum Positionspapier zur Unterstützung von studentischen Hochschulgruppen

25.09.2025

**Studentischer Konvent**  
**Turnstraße 7**  
**91054 Erlangen**

stuve.fau.de  
stuve-konvent@fau.de

## 1 **Positionspapier zur Unterstützung von studentischen** 2 **Hochschulgruppen**

### 3 **Einleitung**

4 Die Studierendenvertretung der FAU (Stuve) kann studentische Gruppen und Initiativen auf  
5 verschiedenste Weise bei ihren Tätigkeiten an der Universität unterstützen. Als meinungsbil-  
6 dendes Gremium der Studierendenvertretung will der Studentische Konvent in diesem Position-  
7 papier die Rahmenbedingungen einer solchen Unterstützung festschreiben. Speziell regelt dieses  
8 Papier folgende Punkte:

- 9 1. Generelle Voraussetzungen für eine Unterstützung
- 10 2. Regelungen für die Aufnahme in Ausnahmesituationen
- 11 3. Möglichkeiten der Unterstützung und Regeln zu den einzelnen Möglichkeiten
- 12 4. Kommunikation zwischen unterstützten Hochschulgruppen und Stuve
- 13 5. Hochschulgruppenrückmeldung
- 14 6. Ende der Unterstützung

### 15 **Generelle Voraussetzungen**

16 Die Unterstützung einer studentischen Gruppe oder Initiative durch die Stuve kann ausschließlich  
17 durch den Studentischen Konvent oder durch den Sprecher\*innenrat beschlossen werden. Für  
18 die Unterstützung bedarf es einer persönlichen Vorstellung der Gruppe/Initiative und ihrer  
19 Tätigkeiten in einem dieser Gremien durch eine\*n oder mehrere Vertreter\*innen. Wird sich für

20 eine generelle Unterstützung der studentischen Gruppe/Initiative ausgesprochen, wird diese als  
21 unterstützte Hochschulgruppe bezeichnet und auf der Webseite der Stuve als solche gelistet. Die  
22 Gruppe muss hierbei alle der im Folgenden aufgelisteten Kriterien erfüllen. Die Überprüfung  
23 dieser Kriterien erfolgt durch eines der beiden entscheidenden Gremien.

- 24 • **Studentische Mitgliedschaft:** Die Gruppe/Initiative muss eine studentische Gruppe  
25 sein.
- 26 • **Lokalität:** Die Gruppe/Initiative muss an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-  
27 Nürnberg angesiedelt sein. Die Gruppe kann Teil eines überregionalen Verbandes sein.
- 28 • **Sprachliche Barrierefreiheit:** Informationen zur Gruppe/Initiative und deren Veran-  
29 staltungen müssen allen Studierenden der FAU sprachlich zugänglich gemacht werden.  
30 Sprachliche Zugänglichkeit wird mindestens durch die Verfügbarkeit in den Sprachen  
31 Deutsch und Englisch gewährleistet.
- 32 • **Finanzielle Barrierefreiheit:** Es dürfen keine Mitgliedsbeiträge, die Personen von der  
33 Mitgliedschaft ausschließen würden, erhoben werden. Wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben,  
34 so muss die Gruppe/Initiative zusichern, dass eine Erhebung für Einzelmitglieder aufgrund  
35 fehlender finanzieller Mittel diskret ausgesetzt werden kann.
- 36 • **Gemeinnützigkeit:** Die Gruppe/Initiative soll gemeinnützig handeln und darf in der  
37 Regel nicht gewinnorientiert sein.
- 38 • **Uneingeschränkte Offenheit:** Die Gruppe/Initiative darf keine extremistischen An-  
39 sichten vertreten und speziell darf sie keine einzelnen Personen oder Personengruppen  
40 aus ethnischen Gründen, Gründen der Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer  
41 Behinderung oder chronischen Krankheit, des Alters, der sexuellen Identität oder der  
42 politischen Anschauung benachteiligen oder bevorzugen. Weiterhin ist es nicht zulässig,  
43 ein Bewerbungsverfahren, Assesment Days, Probezeiten oder ähnliche selektive Verfahren  
44 als Bedingung für die Aufnahme neuer Mitglieder durchzuführen. Bewerber\*innen, die die  
45 grundlegenden Voraussetzungen, wie den Studierendenstatus, erfüllen, sind ohne weite-  
46 res Auswahlverfahren aufzunehmen. Eine Ausnahme stellt die Aufnahme von einzelnen  
47 Personen oder Personengruppen, von denen eine strukturelle Diskriminierung ausgeht, in  
48 eine Gruppe/Initiative, deren Mitglieder von dieser Diskriminierung betroffen sind, dar.  
49 Unabhängig von einer Satzung müssen aller Mitglieder die gleichen Mitbestimmungsrechte  
50 haben. Besitzt eine Gruppe eine Satzung, oder andere Dokumente, welche die Organisation  
51 der Gruppe regeln, müssen diese öffentlich einsehbar sein.
- 52 • **Religiöse Neutralität:** Die Gruppe/Initiative darf nicht das Ziel verfolgen, dass Dritte  
53 ihre religiösen Überzeugungen übernehmen. Auch einzelne Veranstaltungen mit diesem  
54 Ziel stellen einen Grund zum Versagen der Unterstützung dar.

## 55 **Regelungen für die Aufnahme in Ausnahmesituationen**

- 56 1. Sollte eine uneingeschränkte Offenheit in einem Punkt die Arbeit der Hochschulgruppe  
57 nachhaltig einschränken oder strukturell nicht ermöglichen, so kann der studentische  
58 Konvent in Einzelfällen über die Unterstützung mit der betroffenen Hochschulgruppe  
59 entscheiden.
- 60 2. Die Einschätzung des Vorliegens einer Einschränkung und deren Ausmaß ist Kompetenz  
61 des Konvents. Ob entsprechend über eine Unterstützung verhandelt wird, ist mit einfacher  
62 Mehrheit durch Antrag im Konvent zu beschließen.

- 63 3. Das Einbringen einer solchen Diskussion ist per Antrag durch den Sprecher\*innenrat,  
64 sowie durch die einzelnen Mitglieder des Konvents möglich.
- 65 4. Nach dem Durchlaufen der Schritte und , ist in einer Abstimmung mit / Mehrheit  
66 aller Mitglieder des Konvents festzustellen, ob die Hochschulgruppe als unterstützte  
67 Hochschulgruppe angenommen wird.
- 68 5. Bei der Rückmeldung unterstützter Hochschulgruppen, welche durch die vorliegenden  
69 Punkte einen Sonderstatus genießen, ist der Punkt der Offenheit mit Verweis auf die  
70 Entscheidung des Konvents von der HSG anzugeben. Sollten die anderen Punkte weiter  
71 erfüllt werden, ist der Unterstützungsstatus der Gruppe zu erneuern.
- 72 6. Die uneingeschränkte Offenheit ist den anderen Kriterien für Hochschulgruppenunterstüt-  
73 zung gleichzusetzen.
- 74 7. Für Entscheidungen, die Punkte studentische Mitgliedschaft, Lokalität, finanzielle Barriere-  
75 freiheit, Gemeinnützigkeit, religiöse Neutralität sowie die Zeilen – des Punktes uneinge-  
76 schränkte Offenheit betreffend ist es nicht möglich, den genannten Prozess zu durchlaufen.

## 77 **Möglichkeiten der Unterstützung**

78 Unterstützte Hochschulgruppen können von der Stuve speziell, aber nicht ausschließlich, auf die  
79 im Folgenden genannten Arten unterstützt werden.

### 80 **Promotion**

81 Unterstützte Hochschulgruppen können über alle Kanäle der Stuve beworben werden. Diese  
82 Bewerbung kann zum Beispiel ein Beitrag auf der Webseite oder über den Facebook, Instagram  
83 oder Twitter Account der Stuve sein. Beiträge können von der Gruppe selbst oder durch das  
84 Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Ref-PR) der Stuve veröffentlicht werden. Beiträge auf Social-  
85 Media -Plattformen können von dem entsprechenden Account der Stuve geteilt/weiterverbreitet  
86 werden. Bei Beiträgen unterschiedlicher hochschulpolitisch aktiver Hochschulgruppen sollte  
87 beachtet werden, dass die Anzahl und Größe, soweit möglich, auf allen Kanälen der Stuve  
88 ausgeglichen ist. Ist die Zugehörigkeit eines Beitrags zu einer Gruppe nicht unmittelbar aus dem  
89 Namen des veröffentlichten Accounts ersichtlich, so ist die Gruppe explizit im Beitrag zu nennen.  
90 Die Verwendung des Logos der Stuve oder Variationen dieses in oder auf einem Medium der  
91 unterstützten Gruppe (z.B. eigene Webseite, Flyer, Plakat) muss vor Publikation abgesprochen  
92 werden. Sollte die Publikation nicht den Ansprüchen der Stuve genügen, kann die Erlaubnis zur  
93 Publikation versagt oder eine Überarbeitung gefordert werden.

### 94 **Finanzielle Unterstützung**

95 Unterstützte Hochschulgruppen können finanzielle Mittel der Studierendenvertretung beantragen.  
96 Diese finanzielle Unterstützung kann zum Beispiel zu Promotionszwecken (Flyer, Plakate,  
97 Banner), zur Anschaffung von Inventar oder von Materialien für Veranstaltungen gewährt  
98 werden. Die Unterstützung ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei soll immer der Kosten-Nutzen-  
99 Faktor berücksichtigt werden. Speziell sind folgende Vorgaben bei finanzieller Unterstützung zu  
100 beachten.

- 101 1. Sollen Veranstaltungen finanziell unterstützt werden, muss die Teilnahme an diesen  
102 allen Studierenden der FAU offenstehen. Eine Ausnahme hiervon sind fächerspezifische  
103 Veranstaltungen.

- 104 2. Auf Flyern und Plakaten oder ähnlichen Promotionsmitteln muss das Logo der Stuve  
105 verwendet werden. Wird auch die Raumüberlassung (siehe nächster Punkt) bei der Stuve  
106 beantragt, muss das Logo so platziert sein, dass die Stuve als Veranstalter, nicht als  
107 Sponsor, gekennzeichnet ist.
- 108 3. Auf Flyern und Plakaten oder ähnlichen Promotionsmitteln muss die durchführende  
109 Hochschulgruppe klar erkennbar sein.
- 110 4. Eine finanzielle Unterstützung muss in der Regel vor der Tätigkeit des Kaufs bestätigt  
111 werden. Dies setzt eine fristgerechte Beantragung voraus, sodass mindestens eine Sitzung  
112 des Sprecher\*innenrats zwischen Beantragung und Kauf liegt. Eine solche Bestätigung  
113 kann in Ausnahmefällen auch nach der Tätigkeit des Kaufs erfolgen, jedoch nur, wenn  
114 der Antrag allen Vorgaben und Ansprüchen der Stuve entspricht. Sollte die Beantragung  
115 nicht fristgerecht erfolgt sein, kann ein Antrag auch allein auf Basis dieses Versäumnisses  
116 abgelehnt werden.
- 117 5. Hochschulpolitisch aktive Hochschulgruppen können zum Wahlkampf bei den Hochschul-  
118 wahlen nicht finanziell unterstützt werden. Die Unterstützung bei Raumüberlassungen  
119 (siehe nächster Punkt) ist erlaubt.

## 120 **Unterstützung bei Raumüberlassungen**

121 Die Räumlichkeiten der FAU können von internen und externen Veranstaltern (z.B. für öffentliche  
122 Veranstaltungen oder regelmäßige Treffen) gebucht werden. Bei externen Veranstaltern fällt eine  
123 Nutzungsgebühr/Miete an. Unterstützte Hochschulgruppen können eine Raumüberlassung über  
124 die Stuve beantragen, um eine kostenfreie Nutzungserlaubnis zu erhalten. Wird die Raumüber-  
125 lassung über die Stuve beantragt, wird die Stuve automatisch zum offiziellen Veranstalter, die  
126 Gruppe übernimmt die Durchführung der Veranstaltung. Die Teilnahme an Veranstaltungen, bei  
127 denen die Stuve als offizieller Veranstalter auftritt, muss allen Studierenden der FAU offenstehen.  
128 Eine Ausnahme hiervon sind fächer-spezifische Veranstaltungen. Abhängig von Art und Umfang  
129 der Veranstaltung können Kosten für einen Schließ- und/oder Sicherheitsdienst anfallen. Die  
130 Übernahme letzterer, also explizit und ausschließlich Kosten für einen Sicherheitsdienst, kann  
131 ebenfalls bei der Stuve beantragt werden (siehe nächster Punkt). Anträge zur Raumüberlassung  
132 sind in der Regel sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Sollte die Beantrag-  
133 ung nicht fristgerecht erfolgt sein, kann ein Antrag auch allein auf Basis dieses Versäumnisses  
134 abgelehnt werden.

## 135 **Unterstützung bei Sicherheitsdienstkosten**

136 Sollten bei einer Veranstaltung Sicherheitsdienstkosten anfallen, können unterstützte Hochschul-  
137 gruppen die Erstattung dieser bei der Stuve beantragen. Die verfügbaren Mittel können dezentral  
138 bei den FSVen sowie zentral beim eigens hierfür geschaffenen Gremium beantragt werden. De-  
139 tails zur Bezuschussung können der Satzung über die Sicherheitsdienstkosten-Teilerstattung bei  
140 studentischen Veranstaltungen entnommen oder beim Sprecher\*innenrat angefragt werden.

## 141 **Kommunikation**

142 Um eine Unterstützung (siehe vorheriges Kapitel) zu beantragen, ist eine persönliche Vorstellung  
143 der studentischen Gruppe/Initiative unabdinglich. Unterstützte Hochschulgruppen sollen die  
144 gewünschte Unterstützung rechtzeitig vor geplanten Aktivitäten mit dem Sprecher\*innenrat  
145 absprechen. Speziell sind hier die zuvor genannten Fristen für finanzielle Unterstützung und  
146 Unterstützung bei Raumüberlassungen zu beachten. Um Kontakt zu den Gruppen zu halten

147 und die Aktualität von Ansprechpartner\*innen zu gewährleisten, kann der Sprecher\*innenrat  
148 einzelne Gruppen zur erneuten Vorstellung auffordern. Ob die Vorstellung persönlich oder in  
149 digitaler Form (per Mail) erfolgen soll, wird vom Sprecher\*innenrat festgelegt. Eine persönliche  
150 Vorstellung erfolgt in der Regel höchstens einmal pro Jahr. Bei besonderen Vorkommnissen  
151 kann hiervon abgewichen werden. Kommt eine unterstützte Hochschulgruppe der Aufforderung  
152 zur Vorstellung nicht nach, erlischt die Unterstützung (siehe nächstes Kapitel).

## 153 **Hochschulgruppenrückmeldung**

154 Die Rückmeldung der studentischen Hochschulgruppen ist einmal im Jahr vom Sprecher\*innenrat  
155 der Studierendenvertretung durchzuführen. Damit soll die Liste an unterstützten Gruppen,  
156 sowie deren Kontaktdaten, aktuell gehalten werden. Alle Gruppen, die sich nicht zurückmelden,  
157 müssen ihre Unterstützung erneut von einem der beiden beschlussfassenden Gremium bestätigen  
158 lassen. Sollte es bei der Rückmeldung zu Unklarheiten kommen, liegt die finale Entscheidung  
159 beim Studentischen Konvent.

## 160 **Ende der Unterstützung**

161 Über das Erlöschen einer Unterstützung muss der Studentische Konvent entscheiden. Bei be-  
162 sonderen Vorkommnissen kann der Sprecher\*innenrat die Unterstützung bis zur Klärung der  
163 Angelegenheit durch den Studentischen Konvent aussetzen. Verstößt eine unterstützte Hochschul-  
164 gruppe gegen hier genannte Voraussetzungen oder Regeln, wird diese vom Sprecher\*innenrat  
165 informiert und gegebenenfalls zu einer Stellungnahme im Rahmen der nächsten Sitzung des  
166 Studentischen Konvents aufgefordert.